

# Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## § 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

**Lust auf besser leben gGmbH.**

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

## § 2 Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung, Konzeption und Durchführung von Bildung für nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung und Nachhaltigkeitsentwicklung im urbanen Raum.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - Die Initiierung, Weiterentwicklung und Durchführung von Bildung und Beratung für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Verbraucherbildung in lokalen Gemeinschaften.
  - Die Umsetzung von Projekten im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung über die Themenfelder Kultur, Umwelt, Ökonomie und Soziales. Über regelmäßige Bürgerdialoge, eine Anlaufstelle, Stammtische und Bildungsforen wird der Austausch zwischen den Akteuren auf lokaler Ebene angeregt und gefördert, die Bürgerinnen und Bürger erhalten Informationen, Auskunft und Beratung, bilden sich über die Teilnahme an Veranstaltungen, Beratung und Bildungsprojekten in ihrer Stadt. Bürger in prekären Situationen erhalten kostenfreie Beratung, um nicht von der Entwicklung ausgeschlossen zu sein.
  - Bildung einer Interessensvertretung für Bürger/Verbraucher Sinne einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Lebensweise.
  - Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
3. Die Lust auf besser leben gGmbH fungiert als Bildungs- bzw. Kompetenzzentrum für nachhaltige Entwicklung und initiiert lokale Netzwerke, sogenannte Labls, für die Förderung der oben genannten Ziele. Hierfür sind finanzielle Mitgliedsbeiträge und Sachleistungen der lokalen Akteure ein wichtiger Bestandteil für die Umsetzung der Bildung im Sinne der Partizipation. Im Labl schließen sich Betriebe, Bürger, Vereine, lokale Akteure, Bündnispartnern etc. zusammen, um sich aktiv an den Lösungen für eine nachhaltige Stadt zu beteiligen (aktiv im Gemeinwesen, Verantwortliche Unternehmensführung, Bürgerschaftliches Engagement....).

4. Diese Beiträge und Sachleistungen dienen in diesem Sinne der Zweckerfüllung der gemeinnützigen Unternehmergesellschaft und fallen somit in den Zweck- nicht den Wirtschaftsbetrieb. Die Anschubfinanzierung innovativer zukunftsfähiger Projekte zur Nachhaltigkeit soll durch das Einwerben von Spenden und die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung und Durchführung gemeinwohlorientierter Projekte im In- und Ausland erfolgen. Die Mittelbeschaffung erfolgt im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.
5. Auch Mildtätige Zwecke gem. § 53 AO können im Falle besonderer Bedürftigkeit Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO oder im Sinne der Wohlfahrt verfolgt werden. Beispielsweise die selbstlose Bildung und Nachhaltigkeitsberatung für Bürgerinnen und Bürger, denen Armut droht oder die bereits in Armut leben.
6. Die Gesellschaft verfolgt den oben genannten festgelegten gemeinnützigen und mildtätigen Zweck ausschließlich und unmittelbar i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zweckerfüllung, Mittelbeschaffung und Förderung kann folgende Paragraphen des Kataloges des §52 Abs. 2 AO
  1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
  3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  4. die Förderung von Kunst und Kultur;
  5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  6. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  7. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
  8. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  9. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
  10. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
  11. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
  12. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

13. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.  
umfassen.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Wenn die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Wege der Mittelbeschaffung bzw. der -weiterleitung an andere steuerbegünstigte Einrichtungen vorgesehen ist, werden eigens hierfür beschaffte Mittel ausschließlich für die Weiterleitung an diese verwendet.

### **§ 4 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung für nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

### **§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

Marlene Haas eine Stammeinlage im Nennbetrag von 25.000 Euro.

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des [§ 181 BGB](#) befreit werden.
3. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
4. Die Geschäftsführung verpflichtet sich, die Nachfolgeregelung für das Weiterbestehen des Geschäftsbetriebes auch nach Ruhestand der Geschäftsführung spätestens 3 Jahre vor Ausscheidungsdatum zu klären.
5. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und den Gesetzen.

## § 8 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

## § 9 Beirat

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Beirat mit Vertretern aus den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur und Wirtschaft – und bei Bedarf noch weiteren Bereichen – einzuberufen. Der Beirat trifft sich mindestens drei Mal im Jahr. Sowohl die Gesellschaft als auch die Mitglieder des Beirates können unter Angabe eines dringlichen Grundes aus dem Beirat aussteigen.

2. Die von der Gesellschaft einberufenen lokalen Netzwerke – Labs – können nach Wunsch ebenso einen Beirat bestimmen. Dieser lokale Beirat vertritt die Interessen der Mitglieder vor Ort und berät die Koordinatoren des lokalen Netzwerkes.
3. Die Beiräte informieren sich und die Gesellschaft über Beschlüsse, Vorschläge und Ideen zur Erreichung der in § 2 genannten Unternehmenszwecke.

### **§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

### **§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von 100 Prozent der Stimmen aller Gesellschafter. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über.

### **§ 12 Austritt von Gesellschaftern, Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist eine Kündigung jeweils zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss drei Monate vor Quartalsende schriftlich erklärt werden.
2. Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinem Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder weil in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

### **§ 14 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern**

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters sollen die gesetzlichen Erben gemeinsam mit dem Beirat/Beiräten und den übrigen Gesellschaftern (falls vorhanden) entscheiden, ob die Erben der Gesellschafterin die Gesellschaft fortführen, diese liquidieren oder die Anteile an der Gesellschaft an einen oder mehrere Dritte

übertragen. Dabei muss jedes Mitglied des Beirats im Sinne des § 9 dieser Satzung seine Zustimmung erklären.

2. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.
3. Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.
4. Bei Tod einer alleinigen Geschäftsführung haben die verbleibenden Gesellschafter unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung bzw. der Ernennung einer neuen Geschäftsführung zu fassen.

### **§ 15 Wettbewerbsverbot**

Kein Gesellschafter darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % geändert werden.
2. Beschlüsse über §2 und 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt deren Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

### **§17 Schlussbestimmungen**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den



Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 800 Euro von der Gesellschaft getragen.